

Statuten des "Corps Scout Windrösli, Bern"

[In der Folge „Windrösli“ genannt.]

1. Name und Sitz

Das Windrösli ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

2. Zugehörigkeit

Das Windrösli ist eine rechtlich selbständige Unterabteilung der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und der Pfadi Kanton Bern (PKB). Die Statuten und Reglemente der PBS und PKB sowie ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für das Corps verbindlich.
Das Corps ist Mitglied des Pfadibezirks Aareschlaufe, sowie des Verbandes Katholischer Pfadfinder (VKP).

3. Zweck ¹

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PKB, insbesondere "die fünf Beziehungen und die sieben Methoden".
Für die Tätigkeit des Corps dient die von Robert Baden-Powell angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das "Gesetz" und das "Versprechen".
Das Windrösli fördert die Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen. Diese können einer Pfarrei der röm.-kath. Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung angeschlossen sein.

4. Aufgaben

Das Corps:

- koordiniert die Tätigkeiten/Informationsaustausch seiner Mitgliedabteilungen
- bildet eine Plattform für die Zusammenarbeit der Mitgliedabteilungen

5. Mitglieder

5.1 Mitglieder sind die folgenden, rechtlich selbständigen Pfadiabteilungen:

- Abteilung St. Josef, Köniz
- Abteilung Pfadi Schwarzenburg, Schwarzenburg
- Abteilung Pfadi Frisco, Zollikofen
- Abteilung St. Marien, Bern

Die Mitglieder anerkennen und befolgen auch die Statuten und Regeln der PKB und PBS.

5.2 Der Eintritt, Austritt oder der Ausschluss einer Abteilung bedarf der Zustimmung der Leitendenversammlung und kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Im Ausschlussentscheid ist die Rekursinstanz (Bezirksrat) anzugeben.

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Leitendenversammlung (Mitgliederversammlung, als oberstes Organ)
- der Windröslirat (Vorstand)
- die Corpsleitung
- die Revisionsstelle

¹ Art. 60 Abs. 2 ZGB

7. Die Leitendenversammlung

- 7.1 Die Leitendenversammlung ist das oberste Organ² und wird durch alle Mitglieder und die Corpsleitung gebildet. Jede Mitgliedabteilung, die Corpsleitung und der Windröslirat besitzen je zwei Stimmen. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Handmehr. Der Stichtscheid liegt bei der vorsitzenden Person des Windröslirates.
- 7.2 Bei gemischten Abteilungen sollten möglichst verschiedene Geschlechter vertreten sein.
- 7.3 Die Leitendenversammlung tritt mindestens jährlich auf Einladung des Windröslirates zusammen. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung der Leitendenversammlung verlangen.³ Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vorher in schriftlicher Form unter Beilage der Traktandenliste zu erfolgen. Anträge zuhanden der Leitendenversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung der vorsitzenden Person des Windröslirates schriftlich einzureichen. Die vorsitzende Person des Windröslirates leitet die Versammlung.
- 7.4 Die Leitendenversammlung wählt für eine Amtsperiode von zwei Jahren, wobei die Wiederwahl unter Beachtung allfälliger Amtszeitbeschränkungen nach Artikel 8 zulässig ist:
- Die Corpsleiter*innen, wobei möglichst verschiedene Geschlechter vertreten sein sollten. Die gewählten Personen vertreten sich gegenseitig. Die Wahl erfolgt unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung. Regelungen zu den Corpsleiter*innen nach Artikel 9.
 - Zwei Revisor*innen (als Mitglieder der Revisionsstelle).
 - Die vorsitzende Person sowie die übrigen Mitglieder des Windröslirates.
- Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Leitendenversammlung.
- 7.5 Die Leitendenversammlung beschliesst über:
- das Budget, die Jahresrechnung.
 - die Festsetzung der Windrösli Mitgliederbeiträge
 - Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins.⁴
 - die Neuaufnahme, den Austritt und den Ausschluss von Abteilungen
 - Erlass von Reglementen.
- 7.6 Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, das jeweils zu Beginn der nächsten Leitendenversammlung zu genehmigen ist.

8. Der Windröslirat

- 8.1 Der Windröslirat bildet den Vorstand des Vereins und besteht aus der vorsitzenden Person, den Corpsleiter*innen, dem/der Corpsskassier*in und weiteren aktiven und ehemaligen Leiter*innen. Bei Bedarf können die aktiven Leiter*innen zu den Sitzungen eingeladen werden. Der Windröslirat kann für verschiedene Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.
- 8.2 Im Windröslirat sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 8.3 Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds des Windröslirates soll nicht länger als zwölf Jahre sein. Wird ein Mitglied des Windröslirates in den Vorsitz gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um vier Jahre überschritten werden (maximal 16 Jahre Amtszeit insgesamt).
- 8.4 Der Windröslirat:
- begleitet die Aktivitäten des Windrösli
 - hilft beim Lösen von Problemen und offenen Fragen

² Art. 64 Abs. 1 ZGB

³ Art. 64 Abs. 3 ZGB

⁴ Art. 76 ZGB

- bildet die Rekursinstanz für ausgeschlossene Mitglieder der Abteilungen
 - verwaltet die Finanzen des Windrösli
 - beaufsichtigt die übrigen Vermögenswerte des Windrösli
 - beruft die Leitendenversammlung ein und bereitet diese vor
- Von den Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

8.5 Die Mitglieder des Windröslirates nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Corps. Falls ein Mitglied des Windröslirates in einen Interessenskonflikt gerät, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert die vorsitzende Person und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Windröslirates über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls die betroffene Person dem Vorsitz angehört, informiert sie ihre Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Mitglied des Windröslirates in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, kann der restliche Windröslirat unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

9. Die Corpsleitung

9.1 Die Corpsleitung besteht aus den Corpsleiter*innen und den weiteren Mitgliedern der Corpsleitung (Abteilungsleitenden). Die Corpsleitung wird vom/von der Corpsleiter*in nach Bedarf einberufen. In der Corpsleitung sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

9.2 Die Mitglieder der Corpsleitung tragen gemeinsam die operative Gesamtverantwortung für das Corps. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erstellen der Jahresplanung.
- Durchführung von Corpsanlässen sicherstellen.
- Das Corps gegen aussen vertreten.
- Ausbildungsanlässe organisieren (beispielsweise Futura-, Pio- oder Leitpfadikurs, Zulassungsprüfung).

9.3 Corpsleiter*innen dürfen nicht gleichzeitig vorsitzende Person des Windröslirates sein und müssen volljährig sein. Es dürfen maximal drei Personen Corpsleiter*innen sein.

9.4 Die Aufgaben der Corpsleiter*innen umfassen unter anderem:

- Leitung der Sitzungen der Corpsleitung
- Koordination und Beziehungsaufbau mit dem Windrösli-APV
- Unterstützung der Abteilungsleitenden
- Verwaltung des eventuell vorhandenen Materials.

10. Finanzen

10.1 Der/Die Corpstkassier*in führt die Rechnung des Corps, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Leitendenversammlung zur Genehmigung.

10.2 Die Corpstkasse wird gespiesen durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, durch J+S-Beiträge, durch Ausbildungsbeiträge, durch Sponsoren sowie aus Erträgen von Corpsanlässen.

10.3 Die Corpstkasse kommt für alle Auslagen, welche dem Corps im Zusammenhang mit dem Corpsbetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 3 hiervor gewidmet.

- 10.4 Die Mitgliederbeiträge werden pro Kalenderjahr fällig. Die Mitgliedabteilungen legen die eigenen Mitgliederbeiträge selber fest. Jede Mitgliedsabteilung hat einen Jahresbeitrag pro Aktivmitglied der Abteilung an das Corps zu entrichten. Die Höhe des Beitrages, den die Mitgliedabteilungen an das Corps zu entrichten haben, wird durch die Leitendenversammlung festgelegt.

11. Revisionsstelle

- 11.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor*innen. Diese dürfen Mitglieder des Corps sein, aber nicht dem Windröslirat angehören. Sie müssen über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.
- 11.2 Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) auf ihre Richtigkeit. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstattet dem Windröslirat zuhanden der Leitendenversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

12. Ethik-Statut

- 12.1 Als Mitglieder der PBS und PKB unterstehen das Corps und seine Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 12.2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. den dazugehörigen Reglementen.

13. Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Leitendenversammlung vorgenommen werden⁵. Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PKB.

14. Auflösung

Das Corps kann nur durch Beschluss der Leitendenversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig⁴.

Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

15. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten in Kraft mit dem Beschluss der Leitendenversammlung vom 21.03.2025 und der Genehmigung des Kantonalkomitees der PKB vom 04.03.2025. Sie ersetzen die bisher gültigen Corps-Statuten vom 23.10.2019.

Bern, den 21.03.2025

Der/Die Corpsleiter*in:



Luce, Aline Flückiger

⁵ Um eine 2/3-Mehrheit zu erhalten, müssen die Ja-Stimmen aller Anwesenden 2/3 ausmachen. Enthaltung wird wie Nein gewertet.

Das Präsidium:

Ch. Schallke

Die-Protokollführung

J. Berlinger